

Wesen ist, ein Recht auf Gemeinschaftsunterbringung. Er kann aber auf eigenen Wunsch, infolge Unverträglichkeit mit anderen Verhafteten, eine Einzelunterbringung beantragen. Diesem wird grundsätzlich stattgegeben. Er kann das auch widerrufen. (Die Einzelunterbringung ist nicht identisch mit der Einzelhaft gemäß § 130 Abs. 3 StPO, vergleiche dazu Abschnitt 1.3. der Arbeit)

- Der Untersuchungshaftvollzug in der DDR entspricht in vollem Umfang den Anforderungen des allgemein-demokratischen Völkerrechts; er ist dem der kapitalistischen Staaten, zum Beispiel dem der BRD, überlegen.

Gestützt auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen gewährleisten die Organe des Untersuchungshaftvollzuges der DDR eine mit den entsprechenden Regelungen des allgemein-demokratischen Völkerrechts voll übereinstimmende Untersuchungshaftvollzugspraxis. Wesentliche völkerrechtliche UNO-Dokumente, einschließlich solcher mit Empfehlungscharakter, die die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges beinhalten bzw. berühren, sind insbesondere

die "Internationale Konvention über zivile und politische Rechte" vom 19. 12. 1966¹

die "Standard-Minimalregeln für die Behandlung von Gefangenen" vom 31. 7. 1957²

der Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung der Vereinten Nationen

die "Prinzipien über das medizinische Berufsethos, die sich auf die Rolle des im Gesundheitswesen tätigen Personals, insbesondere Ärzte, beim Schutz von Straf- und Untersuchungsgefangenen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung beziehen", angenommen auf der 37. Sitzung der UNO-Vollversammlung

¹ a. a. O.

² Fundstelle: "Hochschule der Deutschen Volkspolizei, Abt. Strafvollzug" Dokumente, Heft 7 VDSV 38/77